

Kreisschreiben **des Bundesrates an die Kantonsregierungen betreffend die** **Wahl der eidgenössischen Geschworenen**

(Vom 3. Februar 1965)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Die sechsjährige Amtsdauer der im Jahre 1959 gewählten eidgenössischen Geschworenen läuft am 31. Dezember 1965 ab. Wir laden Euch daher ein, bis zu diesem Zeitpunkt die Neuwahl für die Amtsdauer 1966 bis 1971 vorzunehmen. Wir überlassen es den Kantonen, das Datum der Wahl festzusetzen; diese kann auch in Verbindung mit irgendeiner andern Wahl oder Abstimmung durchgeführt werden.

Die Wahl der eidgenössischen Geschworenen richtet sich nach den Artikeln 3 bis 6 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege (BS 3, 303) sowie nach Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872 betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen (BS I, 157), der bestimmt, dass die Wahl der Geschworenen in offener Abstimmung vorgenommen werden kann und dass die Stimmabgabe durch Stellvertretung untersagt ist.

Zu Artikel 4, Absatz 1, letzter Satz, des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege ist zu bemerken, dass nach steter Übung und in analoger Anwendung des alten Artikels 72 der Bundesverfassung bei der Verteilung der Geschworenen auf die Wahlkreise eine Bruchzahl von mehr als 1500 Einwohnern für 3000 Einwohner zu zählen ist. Jedoch darf, abgesehen von der hiernach genannten Ausnahme, eine solche Bruchzahl im gleichen Kanton selbstverständlich nur einmal berücksichtigt werden. Jeder Kanton wird daher die erforderlichen Massnahmen zu treffen haben, damit im Endergebnis ein Geschworener auf je 3000 Einwohner des ganzen Kantonsgebietes kommt.

Wo das Gebiet eines Kantons gemäss Artikel 3 des vorerwähnten Gesetzes zwei Assisenbezirken zugeteilt ist (Bern, Freiburg, Graubünden, Wallis), sind die Geschworenen so auf das Kantonsgebiet zu verteilen, dass die Bevölkerung jeder Sprache möglichst genau die Anzahl erhält, die dem Verhältnis von einem Geschworenen auf 3000 Einwohner entspricht. Zu diesem Zwecke kann, abweichend von dem im vorigen Absatz erwähnten Grundsatz, eine Bruchzahl von mehr als 1500 Einwohnern zweimal für 3000 Einwohner gezählt werden, nämlich einmal für die Bevölkerung der einen Sprache und einmal für jene der andern Sprache.

Für die Verteilung der Geschworenen auf die Kantone oder die Sprachgebiete der Kantone ist die eidgenössische Volkszählung von 1960 massgebend.

Darnach ergibt sich folgende Verteilung:

1. Zürich	317	14. Schaffhausen	22
2. Bern ¹⁾	297	15. Appenzell AR	16
3. Luzern	84	16. Appenzell IR	4
4. Uri	11	17. St. Gallen	113
5. Schwyz	26	18. Graubünden ¹⁾	49
6. Obwalden	8	19. Aargau	120
7. Nidwalden	7	20. Thurgau	55
8. Glarus	13	21. Tessin	65
9. Zug	17	22. Waadt	143
10. Freiburg ¹⁾	53	23. Wallis ¹⁾	59
11. Solothurn	67	24. Neuenburg	49
12. Baselstadt	75	25. Genf	86
13. Baselland	49		

Wir benützen diesen Anlass, um Euch, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 3. Februar 1965.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Tschudi

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

8067

¹⁾ Unter Vorbehalt des 4. Absatzes hievor.

Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen betreffend die Wahl der eidgenössischen Geschworenen (Vom 3. Februar 1965)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1965
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.02.1965
Date	
Data	
Seite	128-129
Page	
Pagina	
Ref. No	10 042 781

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.